



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeearganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur titelerwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

- Wir begrüssen grundsätzlich die im titelerwähnten Entwurf vorgeschlagenen Änderungen.

Begründung: Wir begrüssen zunächst die Änderungen, die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa seit spätestens Februar 2022 vorgeschlagen werden. Dies betrifft beispielsweise Änderungen im Zusammenhang mit neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen (z. B. Cyberwar, Einsatz von Drohnen). So zielen die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung in diese Richtung. Weiter begrüssen wir die Änderungen im Kontext der Attraktivitätssteigerung des Militärdiensts. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.

- Im Erläuternden Bericht verweisen Sie darauf, dass - gemäss den Grundsätzen der Enteignung - neu nur erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. «Allenfalls werden dann aber drastischere Massnahmen oder Folgen entstehen. Insofern ist es möglich, dass höhere Kosten entstehen. Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, ist zu ermitteln.» (S. 54). Wir bitten Sie, den letzten Punkt genauer auszuführen und uns mitzuteilen, wie diese «Ermittlung» erfolgen soll.

Begründung: Diese neuen Bestimmungen werden drastische Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst, die Unternehmen und sogar Einzelpersonen zeitigen und erhebliche Kosten verursachen.

- Wir begrüssen die Änderungen in Artikel 48b, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind. Die Änderungen werden auch seitens der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz (VKS) explizit gestützt. Wir weisen darauf hin, dass entsprechende Bildungsangebote auch für die zivile Katastrophenmedizin wichtig wären.

Begründung: Im Zuge der Transition des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Armee zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) war zeitweise nicht gesichert, ob die Mittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin nach wie vor zur Verfügung stehen. Die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin im Sinne einer präventiven Massnahme im Hinblick auf künftige Krisen oder Katastrophen stand stets im Interesse der GDK. So haben RK MZF und GDK dieses Anliegen auch gegenüber der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats (SiK-S) zum Ausdruck gebracht. Wir weisen darauf hin, dass mit der Regelung in der erwähnten Rechtsgrundlage die Bedürfnisse in der zivilen Katastrophenmedizin nicht zwingend gedeckt sind. Für den zivilen Bereich müssten ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

II. Detaillierte Bemerkungen zum Militärgesetz

Zu Artikel 26

Artikel 26 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:

[...]

d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht.

Begründung: In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besoldet und mit EO entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Der Kanton Bern bestraft die Angehörigen der Armee für das Nichtwahrnehmen des Termins für die Rückgabe der

persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht auf der Basis von Artikel 72 Absatz 3 Militärstrafgesetz (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften in leichten Fällen) mit einer Disziplinarbusse. Der Kanton Zürich dagegen bestraft auf der Basis von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe a Militärstrafgesetz das Begehen eines Disziplinarfehlers mit einer Disziplinarbusse. Insbesondere im Falle einer Beschwerde wäre es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen könnten und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich wäre.

Zu Artikel 80

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Möglichkeit der Requirierung wird von (un)beweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem wird nun die Möglichkeit einer Nutzungseinschränkung oder eines Nutzungsverbots eingeführt. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen daher im Falle von Aktivdienst damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, von Funkfrequenzen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 95

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Diese Bestimmung hält fest, dass mit Genehmigung durch den Bundesrat auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, die Nutzung von Requisitionsgütern eingeschränkt oder verboten werden kann. Ausgenommen davon ist die Funkfrequenz. Damit müssen die Polizeien sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen jederzeit damit rechnen, dass die Armee die Nutzung von Requirierungsgütern, die durchaus Ressourcen der Polizei darstellen können, einschränkt, verbietet oder solche Güter requiriert. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 100a

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Militärverwaltung und die Armee können neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss erläuterndem Bericht ist diese Massnahme u. U. bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können. Sofern eine Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen Fernmeldeinfrastruktur nutzt und/oder betreibt, die von dieser Regelung betroffen sein könnten, müssen sie mit solchen Einschränkungen rechnen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 131 Absatz 1

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...] sowie - soweit möglich - die dazu notwendigen [...]

Begründung: Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. Januar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli